

Gesonderter Bericht der EnBW für 2024

im Hinblick auf die Rückbauverpflichtungen
gemäß § 4 Transparenzgesetz

Vorlage der Informationen gemäß Transparenzgesetz
für die Öffentlichkeit

Stand 27.11.2025

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis.....	III
Abbildungsverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	V
Vorbemerkung.....	1
1. Vorstellung des Betreibers, der Eigentümergesellschaften und Darstellung der rechtlichen Struktur.....	1
a) Atomrechtlicher Betreiber	1
b) Eigentümergesellschaften	2
c) Darstellung des Haftungskreises nach § 3 Abs. 1 Transparenzgesetz	3
2. Grundlagen, Kostenannahmen und –verlauf eines Stilllegungs- und Abbauprozesses sowie der fachgerechten Verpackung radioaktiven Abfalls.....	4
a) Nach- bzw. Restbetrieb.....	4
b) Rück-/Abbau.....	5
c) Bearbeitung und Behandlung von radioaktiven Reststoffen und Abfällen.....	7
d) Konditionierung und Verpackung radioaktiver Abfälle.....	9
3. Aufstellung der Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen gem. § 2 und § 3 Abs. 2 Transparenzgesetz.....	11
a) Aufstellung der Rückstellungen für die Entsorgung im Kernenergiebereich zum 31.12.2024	11
b) Annahmen und Randbedingungen insbesondere zum Diskontierungszinssatz und zur Annahme der Kostensteigerung.....	12
4. Darstellung der Verfügbarkeit der liquiden Mittel	13
a) Verfügbarkeit liquider Mittel beim atomrechtlichen Betreiber EnKK GmbH und den Eigentümergesellschaften TKK GmbH und KWO GmbH.....	13
b) Verfügbarkeit liquider Mittel beim verpflichteten Dritten	13
Finanzmanagement der EnBW AG bzw. EnBW-Konzern	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: KE-Rückstellung HGB BilMoG der EnBW (Konzern) zum 31.12.2024	11
---	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Eigentümergesellschaften Kernkraftwerke (Stand 31.12.2024)	2
Abbildung 2: Schematische Darstellung Rückbauphasen inkl. Zuständigkeiten.....	4
Abbildung 3: EnKK-Rückbauprojekte 2024 im Überblick	5
Abbildung 4: Beispiele für Zerlegetechniken beim Rückbau des Kernkraftwerks Obrigheim .	6
Abbildung 5: Reststoffbearbeitungszentrum (RBZ) in Philippsburg	7
Abbildung 6: Regelungen beim Umgang mit Reststoffen.....	8
Abbildung 7: Beispiele für Verfahren zur Behandlung von Reststoffen	9
Abbildung 8: Abfall- und Reststoffkategorien und ihre Bedeutung für den Rückbau.....	10

Abkürzungsverzeichnis

ALM	Asset-Liability-Management
AtG	Atomgesetz
BA	Radioaktive Betriebsabfälle
BE	Brennelement(e)
BGZ	BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
DB	Deutsche Bahn AG
EAV	Ergebnisabführungsvertrag
EnBW	EnBW-Konzern
EnBW AG	EnBW Energie Baden-Württemberg AG
EnKK GmbH	EnBW Kernkraft GmbH
FFO	Funds from Operations
GKN	Kernkraftwerk Neckarwestheim
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
IFRS	International Financial Reporting Standards
KKP	Kernkraftwerk Philippsburg
KWO	Kernkraftwerk Obrigheim
KWO GmbH	Kernkraftwerk Obrigheim GmbH
MZFR	Mehrzweckforschungsreaktor Karlsruhe
NBP	Nachbetriebsphase
NIS	Siempelkamp NIS Ingenieurgesellschaft mbH
OCF	Operating Cashflow
RCF	Retained Cashflow
RBZ	Reststoffbearbeitungszentrum
RSt.	Rückstellung(en)
SAG	Stilllegungs- und Abbaugenehmigung
TKK GmbH	TWS Kernkraft GmbH

Vorbemerkung

Ziel dieses gesonderten Berichtes ist eine Erhöhung der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und den Anteilseignern. Der atomrechtliche Betreiber (Inhaber der atomrechtlichen Genehmigung) muss deshalb in diesem Bericht verständlich darlegen, wie er seiner Verpflichtung zur Tragung der Kosten für Stilllegung und Abbau seiner Anlagen sowie für Verpackung des radioaktiven Abfalls (Rückbauverpflichtungen) nachkommen wird. Der im Internet einfach zugängliche Bericht bietet die Gelegenheit, allgemeinverständlich in den gesamten Sachverhalt einzuführen und die Bereitstellung notwendiger finanzieller Ressourcen zu erläutern.

1. Vorstellung des Betreibers, der Eigentümergesellschaften und Darstellung der rechtlichen Struktur

a) Atomrechtlicher Betreiber

Gegenstand der EnBW Kernkraft GmbH (EnKK GmbH) ist der Betrieb und die Verwaltung der Kernkraftwerke Neckarwestheim (GKN), Obrigheim (KWO) und Philippsburg (KKP) sowie die Erledigung aller Aufgaben im Zusammenhang mit deren Erhaltung, Erneuerung, Erweiterung, Stilllegung (Beendigung des Leistungsbetriebes) und Rückbau sowie die Übernahme solcher Tätigkeiten für Dritte.

Die EnKK GmbH ist als Betreiber im atomrechtlichen Sinne für den Betrieb, die Stilllegung und den Abbau aller EnBW-Kernkraftwerke verantwortlich.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Obrigheim und ist ein Beteiligungsunternehmen der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW AG), Karlsruhe, der Kernkraftwerk Obrigheim GmbH (KWO GmbH)¹, Obrigheim, und der Deutsche Bahn AG (DB), Berlin.

Gemäß EnKK-Gesellschaftsvertrag verrechnet die EnKK alle entstehenden Aufwendungen und Erträge in Höhe der handelsrechtlichen Beträge an die Eigentümergesellschaften weiter, die das Eigentum an den Kraftwerksblöcken halten.

Die EnBW AG ist mit 99,75 % an der EnKK GmbH beteiligt. Zwischen der EnBW AG und der EnKK GmbH besteht ein Ergebnisabführungsvertrag. Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

¹ Mit Verschmelzungsvertrag vom 28.07.2025 und der Eintragung im Handelsregister am 27.10.2025 wurde die KWO GmbH rückwirkend zum 01.01.2025 auf die EnBW Energie Baden-Württemberg AG verschmolzen.

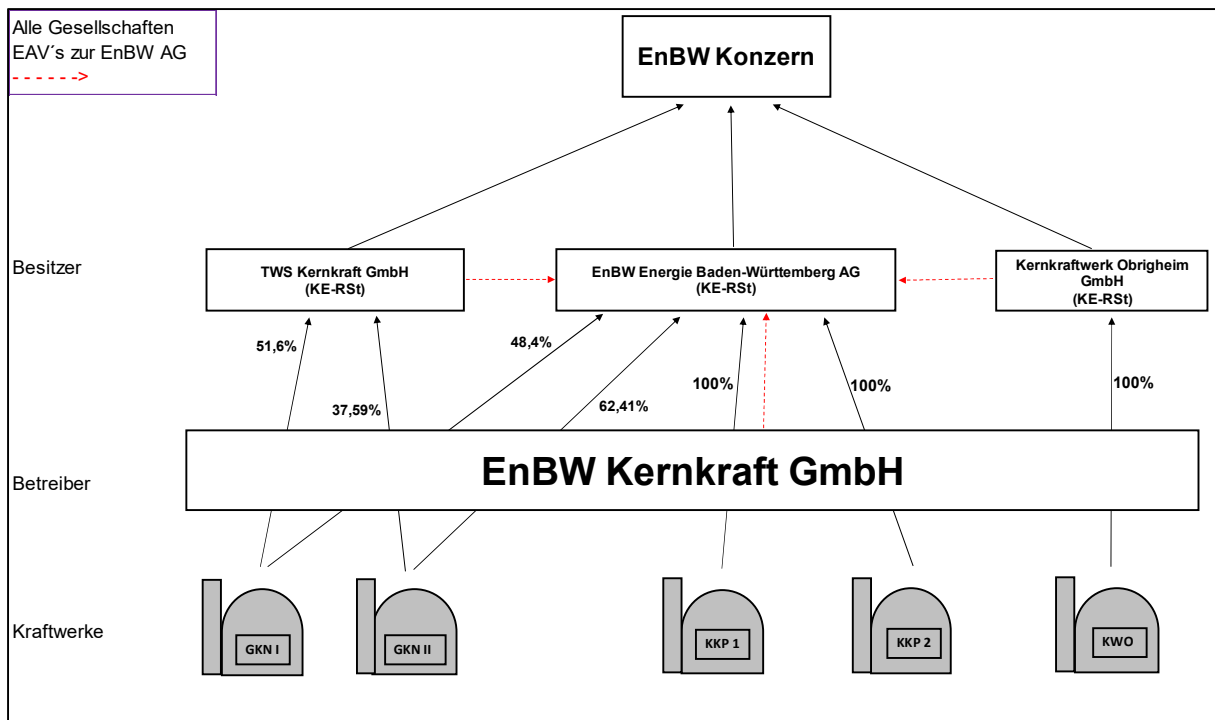


Abbildung 1: Eigentümergeellschaften Kernkraftwerke (Stand 31.12.2024)

b) Eigentümergeellschaften

Da die EnKK nur Betreiber der Kernkraftwerke im atomrechtlichen Sinne ist, werden die Rückstellungen in den Eigentümergeellschaften abgebildet. Die Struktur der Eigentümergeellschaften ergibt sich wie nachfolgend dargestellt.

Die EnBW AG, mit Sitz in Karlsruhe, ist ein integriertes Energieunternehmen. Die Gesellschaft ist börsennotiert, ihre Aktien werden im amtlichen Handel an den Börsen in Frankfurt am Main und Stuttgart gehandelt. Die größten Aktionäre zum 31.12.2024 sind mit jeweils 46,75 % der Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke (mittelbar über die OEW Energie-Beteiligungs GmbH) und die im Eigentum des Landes Baden-Württemberg stehende NECKARPRI GmbH (mittelbar über die NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH). Die EnBW AG befindet sich auf dem Weg vom integrierten Energieversorger zum nachhaltigen und innovativen Infrastrukturpartner, auch jenseits von Energie. Seit Jahresbeginn 2021 ist daher das Geschäftsportfolio in die drei Segmente Intelligente Infrastruktur für Kund*innen, Systemkritische Infrastruktur und Nachhaltige Erzeugungsinfrastruktur untergliedert. Das Segment Nachhaltige Erzeugungsinfrastruktur umfasst unter anderem auch den Betrieb und den Rückbau der Kernkraftwerke. Die EnBW AG hält als Eigentümergeellschaft 48,4 % Bruchteilseigentum am Block I und 62,41 % am Block II des Kernkraftwerks Neckarwestheim (GKN) sowie jeweils Alleineigentum an den Blöcken 1 und 2 des Kernkraftwerks Philippsburg (KKP). Der Betrieb und Rückbau der Kernkraftwerke erfolgt durch die im Auftrag und für Rechnung der Kernkraftwerkseigentümer handelnden Konzerngesellschaft EnBW Kernkraft GmbH (EnKK).

Die TWS Kernkraft GmbH (TKK GmbH), mit Sitz in Gemmrigheim, und die Kernkraftwerk Obrigheim GmbH (KWO GmbH), mit Sitz in Obrigheim, sind 100%ige Töchter der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW AG).

Zwischen ihnen und der EnBW AG besteht ein Ergebnisabführungsvertrag. Gegenstand der Unternehmen ist der Betrieb und der Rückbau der Kernkraftwerke in Neckarwestheim und Obrigheim.

c) Darstellung des Haftungskreises nach § 3 Abs. 1 Transparenzgesetz

Nach § 3 Abs. 1 Transparenzgesetz ist der Aufstellung der Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen eine Liste beizufügen, die sämtliche Gesellschaften enthält, die nach § 1 des Nachhaftungsgesetzes für die Erfüllung der in der Aufstellung erfassten kerntechnischen Rückbauverpflichtungen haften.

Die Nachhaftung knüpft an die in § 2 des Nachhaftungsgesetzes definierte Beherrschung eines Betreibers an. Herrschende Unternehmen sind Unternehmen, denen unmittelbar oder mittelbar

- mindestens die Hälfte der Anteile an einem Betreiber gehört oder
- denen mindestens die Hälfte der Stimmrechte der Gesellschafter eines Betreibers zusteht oder
- die unabhängig davon in sonstigen Fällen allein oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluss auf einen Betreiber ausüben können.

Haftungskreis des atomrechtlichen Betreibers EnBW Kernkraft GmbH:

Die Voraussetzungen der Beherrschung im Sinne von § 2 Nachhaftungsgesetz sind erfüllt bei der

EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Sitz der Gesellschaft: Karlsruhe
Registergericht Mannheim - HRB Nr. 107956
gesetzlich vertreten durch den Vorstand:
Dr. Georg Stamatelopoulos (Vorsitzender), Thomas Kusterer (Stv. Vorsitzender),
Dirk Güsewell, Peter Heydecker, Colette Rückert-Hennen

als Inhaberin der Mehrheit der Anteile und Stimmrechte an der EnBW Kernkraft GmbH.

2. Grundlagen, Kostenannahmen und –verlauf eines Stilllegungs- und Abbauprozesses sowie der fachgerechten Verpackung radioaktiven Abfalls

a) Nach- bzw. Restbetrieb

Im Lebenszyklus eines Kernkraftwerks folgt auf den Leistungsbetrieb zur Stromerzeugung der sogenannte Nachbetrieb. Es findet noch kein Abbau im atomrechtlichen Rahmen statt. Dieser beginnt erst nach Erteilung und Inanspruchnahme einer Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (SAG) und endet mit der Entlassung aus dem Atomgesetz (AtG). Während die Kernkraftwerksbetreiber für Nachbetrieb, Stilllegung und Abbau, die Bearbeitung von Reststoffen und Abfällen sowie deren endlagergerechte Verpackung die operative und finanzielle Verantwortung tragen (siehe Abbildung), ist der Staat für die Zwischen- und Endlagerung der Abfälle verantwortlich².

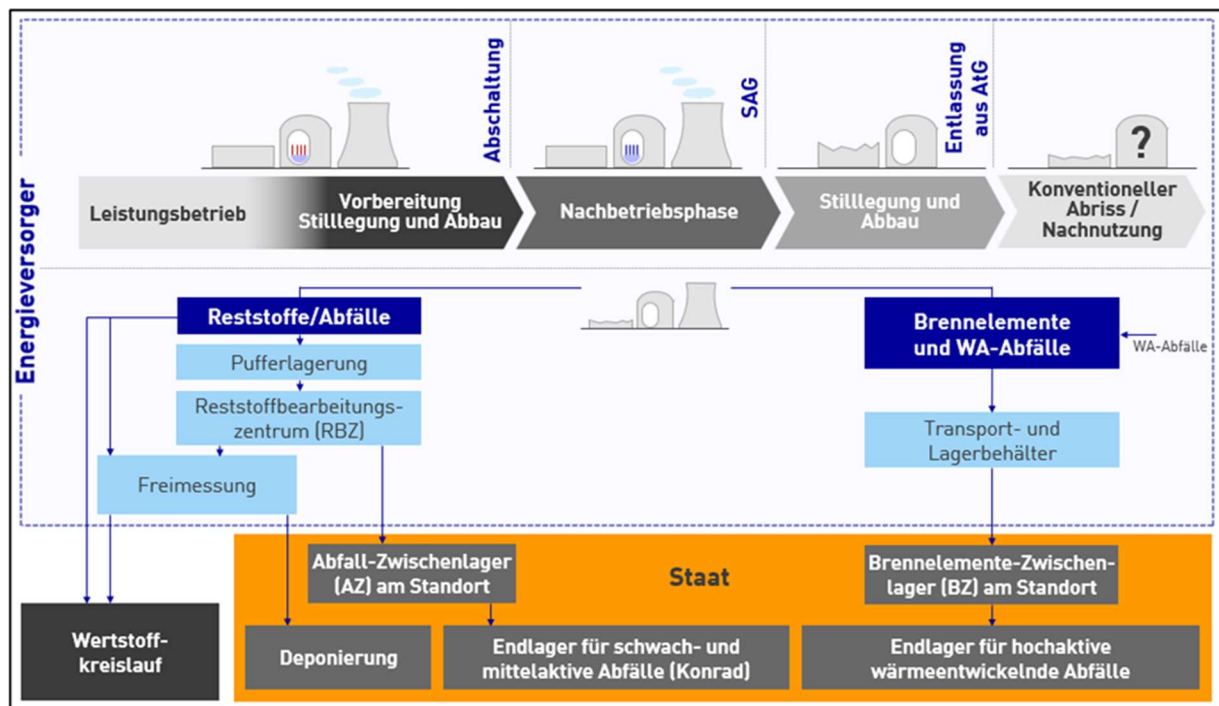


Abbildung 2: Schematische Darstellung Rückbauphasen inkl. Zuständigkeiten

Zum Hintergrund: Im Jahr 2017 ist das „Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung“ in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz geht die finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle auf den Staat

² Der Übergang der Brennelemente-Zwischenlager (BZ) für hochradioaktiven Abfall an den staatlichen Betreiber, die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ), erfolgte zum 01.01.2019, der Übergang der Abfall-Zwischenlager (AZ) für schwach- und mittelradioaktiven Abfall erfolgte am Standort Obrigheim am 01.01.2020, am Standort Philippsburg am 14.04.2020 und am Standort Neckarwestheim am 07.12.2020.

über. Die Kernkraftwerksbetreiber haben im Jahr 2017 in diesem Zuge rund 23,6 Milliarden Euro an einen staatlichen Fonds („Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung“) übertragen. Der Anteil der EnBW (Konzern) lag bei rund 4,8 Milliarden Euro.

Die EnBW hat sich in ihrer Rückbaustrategie bereits im Jahr 2012 für den sogenannten „direkten sicheren Rückbau“ aller ihrer Kernkraftwerksblöcke entschieden. Das unternehmerische Vorgehen ist somit konform mit der derzeitigen Gesetzesvorgabe des § 7 Abs. 3 AtG, wonach kerntechnische Anlagen, deren Berechtigung zum Leistungsbetrieb erloschen bzw. endgültig beendet ist, unverzüglich stillzulegen und abzubauen sind.



Abbildung 3: EnKK-Rückbauprojekte 2024 im Überblick

b) Rück-/Abbau

Stilllegung und Abbau im Rahmen einer SAG umfassen alle Tätigkeiten bis zur Entlassung der jeweiligen Anlage aus dem Geltungsbereich des AtG. In Hinblick auf eine Stilllegung müssen zunächst Vor- und Konzeptplanung, Anlagenerfassung und die Erstellung von Genehmigungsunterlagen erfolgen. Nicht mehr benötigte Systeme werden nach der endgültigen Einstellung des Leistungsbetriebes sukzessive außer Betrieb genommen, um einerseits eine Reduzierung des Betriebs-, Überwachungs- und Prüfaufwandes zu erreichen, andererseits ist die Außerbetriebnahme Voraussetzung für den späteren Abbau der Systeme. Das Ziel des Rückbaus ist es, alle Einrichtungen und Anlagenteile zu demontieren und die anfallenden Reststoffe schadlos zu verwerten oder, falls nicht anders möglich, diese als konventionelle oder radioaktive Abfälle geordnet zu beseitigen.

Beim Rückbau kommen bewährte Zerlegetechniken zum Einsatz:



Abbildung 4: Beispiele für Zerlegetechniken beim Rückbau des Kernkraftwerks Obrigheim

c) Bearbeitung und Behandlung von radioaktiven Reststoffen und Abfällen

Ausgebaute Anlagenteile aus dem Kontrollbereich oder solche, die aufgrund der Betriebshistorie radioaktiv kontaminiert oder aktiviert sind, haben nach ihrer Demontage den Status eines radioaktiven Reststoffes.



Abbildung 5: Reststoffbearbeitungszentrum (RBZ) in Philippsburg

An den Standorten Philippsburg und Neckarwestheim hat die EnBW jeweils ein Reststoffbearbeitungszentrum errichtet, die im Jahr 2021 mit der Bearbeitung und Behandlung von Reststoffen aus dem Rückbau begonnen haben.

Umgang mit Reststoffen ist klar geregelt



- Für sämtliche im Rahmen des Rückbaus anfallenden Reststoffe und Abfälle gibt es klar geregelte Entsorgungs-/Verwertungspfade.
- Bevor Abbaumaterial einer Kategorie zugeordnet wird, durchläuft es einen festgelegten Prozess, bei dem immer wieder gemessen, bearbeitet und kategorisiert wird.
- Diese Prozeduren sind mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt und werden von unabhängiger Seite überwacht.



Fotos: Freimessung im Kernkraftwerk Obrigheim

Abbildung 6: Regelungen beim Umgang mit Reststoffen

Im Rahmen der Bearbeitung wird anhand verschiedener Kriterien entschieden, ob und wie das demontierte Teil schadlos verwertet werden kann oder ob es als radioaktiver Abfall geordnet zu beseitigen ist. Aus der Zuordnung zu einem Entsorgungspfad ergeben sich in der Regel auch die weiteren Verfahrensschritte. Im Wesentlichen existieren folgende Entsorgungspfade: uneingeschränkte Freigabe, spezifische Freigabe, Abklinglagerung, Wiederverwendung in der Kerntechnik und radioaktiver Abfall.

In Abhängigkeit vom Entsorgungspfad erfolgt die Bearbeitung und Behandlung der Reststoffe. Unter anderem stehen folgende Bearbeitungsmöglichkeiten und Konditionierungsverfahren zur Verfügung: Dekontamination, Einschmelzen von Metallen zur Dekontamination, Verbrennen, Verdampfen, Verpressen zur Volumenreduzierung.



Abbildung 7: Beispiele für Verfahren zur Behandlung von Reststoffen

d) Konditionierung und Verpackung radioaktiver Abfälle

Sofern radioaktive Abfälle nicht schadlos verwertbar sind, sind sie als radioaktive Abfälle geordnet zu beseitigen. Die geordnete Beseitigung bedeutet, dass die radioaktiven Abfälle zu einem endlagerfähigen Produkt verarbeitet werden. Diese Produkte werden dann entsprechend den rechtlichen Vorgaben, insbesondere dem Entsorgungsübergangsgesetz und den Endlagerbedingungen, fachgerecht verpackt. Jeder Kernkraftstandort der EnBW verfügt über ein Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle. Diese Lager wurden am Standort Obrigheim am 01.01.2020, am Standort Philippsburg am 14.04.2020 und am Standort Neckarwestheim am 07.12.2020 an die staatliche BGZ übergeben. Die fachgerecht konditionierten und verpackten Abfälle werden an die staatliche BGZ zur Zwischenlagerung im Abfall-Zwischenlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle am jeweiligen Standort übergeben. Mit der Übergabe endet die Verantwortung des Betreibers und geht an den Staat über.

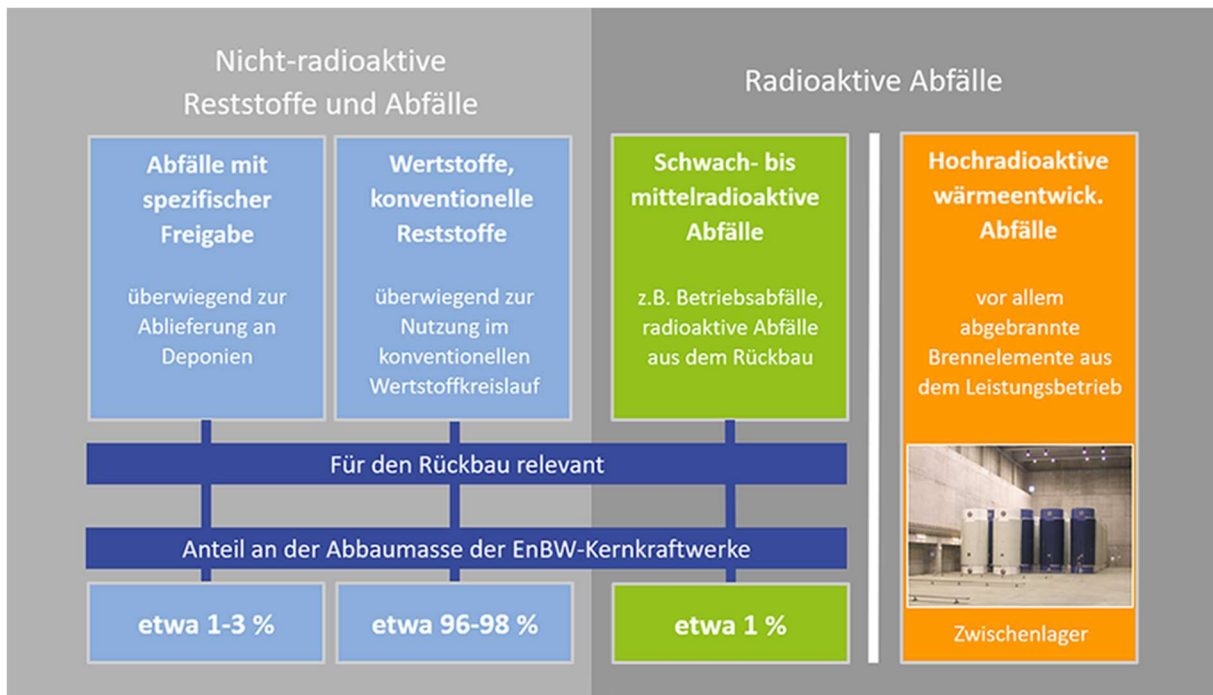


Abbildung 8: Abfall- und Reststoffkategorien und ihre Bedeutung für den Rückbau

Zur Finanzierung aller in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Aufgaben im Rahmen des Rückbaus ihrer Kernkraftwerke hat die EnBW Rückstellungen in ausreichender Höhe gebildet.

3. Aufstellung der Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen gem. § 2 und § 3 Abs. 2 Transparenzgesetz

a) Aufstellung der Rückstellungen für die Entsorgung im Kernenergiebereich zum 31.12.2024

Die Rückstellungen der EnBW im Kernenergiebereich beinhalten Verpflichtungen für Stilllegung und Rückbau der Kernkraftwerke sowie für die Konditionierung und fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle.

Diese umfassen unter anderem die folgenden Aufgaben im Sinne des Transparenzgesetzes:

- Nach- und Restbetrieb
- Abbau einschließlich Vorbereitung
- Reststoffbearbeitung und Verpackung der radioaktiven Abfälle

Darüber hinaus beinhalten die in den Gesellschaften EnBW AG, TKK GmbH und KWO GmbH (Eigentümergeellschaften) gebildeten Kernenergie Rückstellungen noch sonstige Rückstellungen, die nicht unter die Rückbauverpflichtungen nach dem Transparenzgesetz fallen. In der nachfolgend dargestellten Tabelle sind diese separat ausgewiesen bzw. in den Fußnoten erläutert.

Tabelle 1: KE-Rückstellung HGB BilMoG der EnBW (Konzern) zum 31.12.2024

EnBW gesamt, summarische Darstellung³

in Mio. €	31.12.2024	31.12.2023
Nach- und Restbetrieb	2.536,6	1.905,5
Abbau einschließlich Vorbereitung	822,2	1.550,7
Reststoffbearbeitung und Verpackung der radioaktiven Abfälle	1.261,5	1.574,6
Summe ⁴	4.620,3	5.030,8

³ Summarische Darstellung beinhaltet die gebildeten Rückstellungen nach HGB der Eigentümergeellschaften EnBW AG, TKK GmbH und KWO GmbH. Werte sind nicht mit dem EnBW-Konzernabschluss abstimmbare, da dieser auf Basis der Rechnungslegung IFRS erstellt wird.

⁴ Darüber hinaus sind in den bilanzierten Jahresabschlüssen der Eigentümergeellschaften nach HGB in Summe rd. 384,7 Mio. € (Vj. rd. 423,3 Mio.€) für sonstige Rückstellungen enthalten, die nicht Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen nach dem Transparenzgesetz sind. Dabei handelt es sich u.a. um Verpflichtungen aus dem Strombezug ausländischer Kernkraftwerke sowie spezifische Sondersachverhalte.

b) Annahmen und Randbedingungen insbesondere zum Diskontierungszinssatz und zur Annahme der Kostensteigerung

Ab dem Jahresabschluss 2024 erfolgte die Kostenermittlung für die Bildung der Stilllegungsrückstellung durch eigene EnKK-Expertise. Die bislang durch die NIS erstellten Gutachten werden daher nicht mehr genutzt. Die Umstellung der Kostenbasis für die Stilllegungsrückstellung erfolgte unter anderem aufgrund aller inzwischen vorliegenden Abbaugenehmigungen und dem dadurch teilweise weit fortgeschrittenen Rückbau. Dies ermöglichte für jeden Block die immer detaillierteren Planungen und individuellen Strategien sachgerecht in der Rückstellung zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Bewertung der Kernenergie rückstellung wurde für künftige Kostensteigerungen in den handelsrechtlichen Abschlüssen eine Preissteigerungsrate von 2,4 % ab dem Jahr 2025 (Vj. 3,0% für das Jahr 2024 und ab dem Jahr 2025 2,4%) zu Grunde gelegt. Die Ableitung des Eskalationssatz erfolgte auf Basis des Verbraucherpreisindex (VPI) von Bloomberg, der um Erfahrungswerte der vergangenen Jahre (u.a. NIS-Gutachten) angepasst wurde.

Die zur Diskontierung verwendeten laufzeitabhängigen Zinssätze werden gesetzlich vorgegeben und betragen entsprechend § 253 Abs. 2 HGB zwischen 1,48 % p.a. und 1,98 % p.a. (Vj. 0,99 % p.a. und 1,80 % p.a.).

4. Darstellung der Verfügbarkeit der liquiden Mittel

a) Verfügbarkeit liquider Mittel beim atomrechtlichen Betreiber EnKK GmbH und den Eigentümergesellschaften TKK GmbH und KWO GmbH

Sowohl der atomrechtliche Betreiber EnKK GmbH als auch die Eigentümergesellschaften KWO GmbH, TKK GmbH und EnBW AG sind über Ergebnisabführungs- und Cash-Poolingverträge in das Finanzmanagement des EnBW-Konzerns eingebunden.

b) Verfügbarkeit liquider Mittel beim verpflichteten Dritten

Finanzmanagement der EnBW AG bzw. EnBW-Konzern

Grundlagen und Ziele

Das Finanzmanagement verantwortet die Sicherung des finanziellen Vermögens des EnBW-Konzerns in seinem Bestand und seiner Abwicklung, die Optimierung der Finanzierung sowie die Gewährleistung ausreichender Liquiditätsreserven. Hierdurch ist sichergestellt, dass der Konzern jederzeit in der Lage ist, seine Zahlungsverpflichtungen uneingeschränkt zu erfüllen. Dies bezieht sich auf alle Gesellschaften, die vollkonsolidiert oder durch einen Gewinnabführungsvertrag mit der EnBW AG verbunden sind. Die zentrale Steuerung des Finanzmanagements dient der Risikominimierung, Transparenz und Kostenoptimierung.

Asset-Liability-Management (ALM-) Modell

Das ALM-Modell hat als Ziel, die langfristigen Pensions- und Kernenergie Rückstellungen des Konzerns durch entsprechende Finanzanlagen innerhalb eines ökonomisch sinnvollen Zeitraums vollständig abzudecken. Das cashflowbasierte Modell betrachtet die Effekte aufgrund der o.a. Rückstellungsverpflichtungen der nächsten 30 Jahre auf das Finanzmanagement der EnBW (auf Basis von IFRS-Werten). Neben den Renditeerwartungen für die Finanzanlagen berücksichtigt das Modell die versicherungsmathematischen Gutachten zu den Pensionsrückstellungen sowie u.a. die seit 2008 beim Rückbau von KWO, seit 2017 beim Rückbau von GKN I und KKP 1 sowie seit 2020 bei KKP 2 gesammelten Erfahrungen und Kostenentwicklungen. Auf Basis des Modellansatzes wird der Beitrag des operativen Geschäfts zur Deckung der Rückstellungsverbräuche durch Beiträge der für die Deckung der Rückstellungen gehaltenen Finanzanlagen auf ein bestimmtes Maß begrenzt. Nach Erreichen der Volldeckung der Rückstellungen durch die Finanzanlagen werden Zahlungsverpflichtungen beider Rückstellungsarten ausschließlich durch die Finanzanlagen bedient.